



**Satzung der  
Rhodesian Ridgeback  
Arbeitsgemeinschaft Jagdhund**

# Satzung der Rhodesian Ridgeback Arbeitsgemeinschaft Jagdhund

---

AG-Richtlinien vom 10. April 1999, ergänzt und zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 17.04.2010

## § 1 Name

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Rhodesian Ridgeback Arbeitsgemeinschaft Jagdhund“, im Folgenden „RRAG“ genannt

Geschäftsstelle ( Ansprechpartner ):  
Torben Specht, Hölteregge 73, 45549 Sprockhövel

## § 2 Aufgaben, Tätigkeit

( 1 ) Die RRAG verfolgt vereinsübergreifend, ausschließlich und unmittelbar Zwecke, die der Ausbildung der Jagdhundrasse Rhodesian Ridgeback zum anerkannten Jagdhund dienen.

( 2 ) Die RRAG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

( 3 ) Mittel der RRAG dürfen nur für richtliniengemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft.

( 4 ) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der RRAG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

( 5 ) Die Arbeitsgemeinschaft ist kein zusätzlicher Rhodesian Ridgeback-Verein, sie bewegt sich bei allen Handlungen und Entscheidungen innerhalb der Vorschriften und Satzungen der Zuchtvereine dieser Rasse.

Ihre Aufgaben sind: Die Ausbildung und Weiterbildung von jagdlich geführten Hunden und deren Hundeführern; die Gewährleistung der Prüfungsfähigkeit und jagdlichen Einsatzfähigkeit von Hund und Hundeführer; Erstellung einer Prüfungsordnung für Rhodesian Ridgebacks, Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und gegenseitige Beratung; Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls und Abhalten von Lehrgängen und jagdlichen Leistungsprüfungen, mit dem Ziel einer Aufnahme in den JGHV und Erstellung eines Gebrauchsstammbuches.

# Satzung der Rhodesian Ridgeback Arbeitsgemeinschaft Jagdhund

---

## § 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

( 1 ) Die Mitgliedschaft ist durch formlose Willenserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheiden die Vertrauensleute in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme ( des ) der Vorsitzenden der Vertrauensleute.

( 2 ) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf es keiner Begründung. Die Mitgliedschaft wird durch den Aufnahmebeschluss wirksam. Mit dem Aufnahmeantrag werden gleichzeitig die Richtlinien der Rrag anerkannt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

( 3 ) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch den Austritt
- c) durch den Ausschluss.

Mit dem Tage der Austrittserklärung oder des Ausschlusses erlöschen alle Mitgliedsrechte des Ausgeschiedenen. Dagegen bleiben etwaige bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstehende Verpflichtungen, wie Zahlung von Beiträgen und Gebühren sowie Herausgabe von Unterlagen und Belegen, weiterhin bestehen.

( 4 ) Der Austritt aus der Rrag kann zu Ende eines Quartales schriftlich gegenüber den Vertrauensleuten erklärt werden. Eine vierwöchige Kündigungsfrist ist einzuhalten.

( 5 ) Der Ausschluss erfolgt:

- a) wenn trotz erfolgter Mahnung bei einer Fristsetzung von drei Wochen, das Mitglied einer Zahlungspflicht nicht nachkommt.
- b) bei einem groben Verstoß gegen die Richtlinien und Anordnungen der Rrag
- c) wenn durch das Verhalten des Mitgliedes das Ansehen der Rrag geschädigt wird.
- d) bei nicht artgerechter oder tierquälerischer Haltung und Ausbildung des Hundes oder anderer Verstöße gegen Tierschutz- oder Jagdgesetz.

( 6 ) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheiden die Vertrauensleute mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung der Vertrauensleute ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

## § 4 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Die Organe der Rhodesian Ridgeback Arbeitsgemeinschaft Jagdhund sind:

- ( 1 ) die Vertrauensleute
- ( 2 ) die Mitgliederversammlung.

# Satzung der Rhodesian Ridgeback Arbeitsgemeinschaft Jagdhund

---

## § 5 Geschäftsführung – Vertrauensleute

( 1 ) Die Vertrauensleute bestehen in der Regel aus:

- a).....1.Vorsitzender.....
- b).....2.Vorsitzender.....
- c).....Vertrauensmann/-frau für die Ausbildung.....
- c).....Vertrauensmann/-frau für Finanzen.....
- d).....Schriftführer/in / Geschäftsstelle.....

( 2 ) Die AG wird vom ( von der ) vorsitzenden Vertrauens(frau)mann geleitet, in seiner (ihrer) Abwesenheit vom gewählten Stellvertreter

( 3 ) Die Vertrauensleute werden von der RRAG-Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis neue Vertrauensleute gewählt sind. Eine Wiederwahl ist möglich.

( 4 ) Die Vertrauensleute fassen ihre Beschlüsse in entsprechenden Sitzungen, die vom Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter einberufen werden. Die Vertrauensleute sind beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte ihres Gremiums anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der ( die )Vorsitzende oder sein ( ihr ) Stellvertreter innerhalb von drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertrauensleute beschlussfähig.

In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Die Vertrauensleute fassen Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des(r) Vorsitzenden bzw. bei dessen ( deren )Verhinderung die Stimme seines ( ihres ) Stellvertreters.

( 5 ) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Vertrauensleute haben die Übrigen das Recht, eine(n) Ersatz(mann)frau bis zur nächsten RRAG-Mitgliederversammlung zu bestellen.

( 6 ) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung der AG jährlich neu festgelegt für das kommende Geschäftsjahr.

Er beträgt, wie 2006 beschlossen:	Hauptmitglied	20,- Euro
	Familienmitglied	10,- Euro

( 7 ) Aufgaben der Geschäftsstelle

- Anlaufpunkt für alle Arbeitsgemeinschaft-Interessierte
- Informationszentrale für alle Mitglieder
- Verwaltungszentrum der Arbeitsgemeinschaft
- Dienstleistungszentrum im Rahmen des RRAG-Zweckes

## **Satzung der Rhodesian Ridgeback Arbeitsgemeinschaft Jagdhund**

---

- Kommunikationszentrum innerhalb und außerhalb der RRAG
- Kommunikation mit der Öffentlichkeit durch eine Presse- und Informationsarbeit

(8) Gestaltung der Homepage: Umgestaltung und Veränderung sind in Abstimmung durch den/die Hauptverantwortliche(n) mit allen Person des Vertrauensleute-Gremiums vorzunehmen. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

(9) Der / die 1. und 2. Vorsitzende, der/die Vertrauensmann/-frau für die Ausbildung und der/die Schriftführer(-in) / Geschäftsstelle müssen in besitz eines gültigen Jagdscheins sein und diesen dem/der Wahlleiter(-in) vor seiner Wahl vorlegen.

(10) Ein Mitglied des Vertrauensleute-Gremiums, welches Inhaber(-in) eines gültigen Jagdscheins sein muss, scheidet als Vertrauensmann/-frau mit dessen rechtskräftigen Verlust aus. Er/Sie hat dessen rechtskräftigen Verlust während seiner Amtszeit allen anderen Vertrauensleuten unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn ihm/ihr die Erteilung eines Jagdscheins rechtskräftig versagt wird.

### **§ 6 Die RRAG-Mitgliederversammlung**

( 1 ) Die Mitgliederversammlung ist höchstes Gremium der RRAG. Von ihr gefasste Beschlüsse können auch nur von ihr wieder aufgehoben werden.

( 2 ) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst in der ersten Jahreshälfte durch den ( die ) vorsitzende(n) Vertrauensmann ( frau ) einzuberufen.

( 3 ) Die RRAG-Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.

( 4 ) Bei Bedarf kann der ( die ) Vorsitzende jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

( 5 ) Der ( Die ) Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten RRAG-Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

( 6 ) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der ( die ) Vorsitzende binnen zehn Tagen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung

## **Satzung der Rhodesian Ridgeback Arbeitsgemeinschaft Jagdhund**

---

zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

### **§ 7 Aufgaben der RRAG-Mitgliederversammlung**

( 1 ) Wahl der Vertrauensleute

( 2 ) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die RRAG-Kasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der RRAG-Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

( 3 ) Genehmigung des Abschlusses von Rechtsgeschäften.

( 4 ) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes der Vertrauensleute, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.

( 5 ) Vertrauensleute dürfen nicht gleichzeitig zu Kassenprüfern gewählt werden.

### **§ 8 Beschlussfassung der RRAG-Mitgliederversammlung**

( 1 ) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der ( die )Vorsitzende der Vertrauensleute, bei seiner ( ihrer ) Verhinderung sein ( ihr ) Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied der Vertrauensleute.

( 2 ) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit aller abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.

( 3 ) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

( 4 ) Die Wahl der Vertrauensleute und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.

( 5 ) Für die Wahl der Vertrauensleute und der Kassenprüfer ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

( 6 ) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in § 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben.

## **Satzung der Rhodesian Ridgeback Arbeitsgemeinschaft Jagdhund**

---

( 7 ) Die Stimmenauszählung wird durch den von der RRAG-Mitgliederversammlung gewählten oder bestimmten Wahlleiter und den Protokollführer vorgenommen.

( 8 ) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wird bei der Mitgliederversammlung nur verhandelt und entschieden, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung hiermit einverstanden ist ( einfache Mehrheit ) und der Antrag spätestens fünf Tage vor Versammlungstermin bei den Vertrauensleuten eingegangen ist.

( 9 ) Die Abstimmungsergebnisse der durchgeführten Wahlen bei der Mitgliederversammlung werden jedem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

### **§ 9 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

( 1 ) Über jede RRAG-Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom ( von der ) Vorsitzenden oder bei dessen ( deren ) Verhinderung von seinem (ihrem) Stellvertreter oder dem jeweiligen stellvertretenden Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

( 2 ) Beschlüsse der Vertrauensleute sind schriftlich in einem Protokoll abzufassen und vom (von der ) Vorsitzenden oder bei dessen ( deren ) Verhinderung vom jeweiligen stellvertretenden Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 10 Berichterstattung**

Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres legen die Vertrauensleute der AG der Mitgliederversammlung einen Bericht über die im vorherigen Jahr geleistete Arbeit und einen Finanzbericht vor.

### **§ 11 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft**

( 1 ) Die Auflösung der RRAG erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

( 2 ) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der laufenden Geschäfte bis zur endgültigen Auflösung drei Liquidatoren, die entsprechend § 47 bis 53 BGB handeln und deren Aufgabe es ist, die RRAG entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzulösen.

( 3 ) Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene RRAG-Vermögen fällt nach Ausgleich etwaiger Verbindlichkeiten einer von der letzten Mitgliederversammlung zu benennenden Tierschutzorganisation zu, die es nur zu gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.